

Haushaltssatzung

Amt Am Peenestrom

für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 47 ff, Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom **09.11.2009** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.817.100,00 €
in der Ausgabe auf	2.817.100,00 €

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	63.700,00 €
in der Ausgabe auf	63.700,00 €

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

auf	0,00 €
davon zum Zwecke der Umschuldung	0,00 €

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung

auf	0,00 €
-----	--------

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite

auf	281.700,00 €
-----	--------------

§ 3

Die **Amtsumlage** wird auf **19,84 v.H.** der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 4

Der Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 52 KV MV, die durch **Versicherungsleistungen** gedeckt werden, wird bis zu einer Höhe von **5.000 EUR** vorab zugestimmt.

Wolgast, 09.11.2010

gez. Darmann
Amtsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung:

Die Haushaltssatzung des Amtes Am Peenestrom für das Haushaltsjahr 2011 wird gemäß § 48 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist jederzeit im Rathaus, Burgstraße 6, in der Kämmerei, Zimmer 410, zu den allgemeinen Sprechzeiten einsehbar.

Hinweis: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV

M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Wolgast, 09.11.2010

gez. Darmann
Amtsvorsteherin